



Ohlstadt



Eschenlohe



Großweil



Schwaigen

Angelika Mangold

Anna Bichlmeyr

Telefon: 08841 6712-25

08841/6712-27

Fax: 08841 6712-44

E-Mail: verkehrsrecht@ohlstadt.de

Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt - Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Faschingskomitee Großweil  
Herrn Burkhard Ziegltrum  
Gstädtstraße 13

82439 Großweil

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 140-11/2	Sachgebiet Verkehrsrecht	Datum 24.01.2024
-------------	--------------------	---------------------------	-----------------------------	---------------------

### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Anordnung nach §§ 44 und 45 StVO Nr. 06/2024**

1. Als zuständige  Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 1, 4 StVO  
 Straßenbaubehörde (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 2, 4 StVO
- folgende **Anordnung(en)** zur  Verkehrsbeschränkung  Verkehrssicherung

#### **1.1**

### **Gesamtspernung des Verkehrs und Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße**

#### **1.2 Gesamtspernung - Bezeichnung der Straßen, Datum und Zeit der Sperrung:**

**Samstag, 10.02.2024, 10.00 Uhr bis Montag, 12.02.2024, 15.00 Uhr**

**(Auf- und Abbauarbeiten für das Faschingstreiben sowie Faschingstreiben am Faschingssonntag)**

Alter Kirchenweg ab Einmündung Kleinweiler Straße bis zur Schwedengasse (Zufahrt zum Anwesen Alter Kirchenweg 2 ist zu ermöglichen)

**Sonntag, 11.02.2024, 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Faschingszug)**

sämtliche in die Kleinweiler Straße und Sindelsdorfer Straße (Staatsstraße 2370) einmündenden Ortsstraßen im OT Kleinweil und in Großweil

Alte Murnauer Straße/Einmündung Mittelstraße, Einmündung Am Bad, Mittelstraße/Einmündung Alte Murnauer Straße

#### **1.3 Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs**

**Der Verkehr Richtung Sindelsdorf wird nach dem Umzug ab ca. 17.30 bis 20.00 Uhr über die Mülhstraße und die Alte Murnauer Straße umgeleitet.**

Die Straßen sind durch Verkehrszeichen und Absperrbaken oder Posten abzusperren/zu sichern.  
Es ist sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge aus den Nebenstraßen in den Zug fahren können.  
Der Umzug kann nach hinten auch durch ein Einsatzfahrzeug gesichert werden.

Der Anliegerverkehr ist frei bis zur Sperrung.  
Die Zufahrt von Rettungsdienst und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Beschilderungen sind im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Murnau vom Veranstalter in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Groß- und Kleinweil und der Gemeinde Großweil anzubringen bzw. aufzustellen und zu entfernen.

Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

- 1.4 Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach
- Beschilderungsplan vom
  - außerorts - Regelplan Nr.
  - innerorts - Regelplan Nr. **B I/15 vom 24.01.2024**
  - Verkehrssicherungseinrichtung vom
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
3. Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Kleinweiler Straße und die Sindelsdorfer Straße (Staatsstraße 2370) und der Erlaubnisbescheid nach § 29 Abs. 2 StVO werden durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erstellt.
4. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Die Anordnungen und Auflagen (Seite 3) sowie die Auflistung der Beschilderung sind Bestandteil dieses Bescheides.



Christian Scheuerer, Gemeinschaftsvorsitzender



Verantwortlicher:  
Faschingskomitee Großweil  
vertreten durch  
Herrn Burkhard Ziegler

Tel.Nr.:  
0151/19108870

**Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschnitt III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle
- 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
- 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u.a., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicherem Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

**Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

## Beschilderung für den Faschingsumzug in Großweil nach StVO

am 11.02.2024, 10.00 Uhr Aufstellen des Faschingsumzuges im OT Zell bis Ende des Faschingsumzuges um ca. 17.30 Uhr in Großweil:

1. Am Ortsausgang in Sindelsdorf Richtung Großweil:  
VZ 600 „Absperrschranke“ und VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit Zusatz „Ortsdurchfahrt Großweil von 10.00 bis 17.30 Uhr wegen Faschingsveranstaltung gesperrt“.
2. Sperrung an der Abzweigung ST 2062 Richtung Sindelsdorf durch ein Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr sowie VZ 600 „Absperrschranke“ und VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit Zusatz „Ortsdurchfahrt Großweil von 10.00 bis 17.30 Uhr wegen Faschingsveranstaltung gesperrt“.
3. In Zell im Bereich Einmündung Kreuzweg/Fürsäumweg wird die ST 2370 durch ein Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr gesperrt.
4. Im OT Kleinweil werden sämtliche einmündende Ortsstraßen in die ST 2370 während des Faschingszuges mit VZ 600 „Absperrschranke“ und VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ abgesperrt.
5. In Großweil werden sämtliche einmündende Ortsstraßen in die ST 2370 während des Faschingszuges mit VZ 600 „Absperrschranke“ und VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ abgesperrt.
6. Die Bedarfsumleitung über die Alte Murnauer Straße wird ab 17.30 Uhr mit VZ 454-10 und 454-20 „Umleitung links- bzw. rechtsweisend“ beschildert.  
In der Alten Murnauer Straße wird ein absolutes Haltverbot angeordnet.
7. Die Ortsstraßen Mittelstraße und Alter Kirchenweg werden mit VZ 600 „Absperrschranke“ und VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ komplett gesperrt.
8. In Großweil gegenüber der Autobahnauffahrt:  
Hinweistafel mit VZ 250 „Ortsdurchfahrt Großweil in Richtung Sindelsdorf von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr wegen Faschingsveranstaltung gesperrt“ und Zusatz „Sindelsdorf über A 95“.

### **Nach Auflösung des Faschingszuges um ca. 17.30 Uhr:**

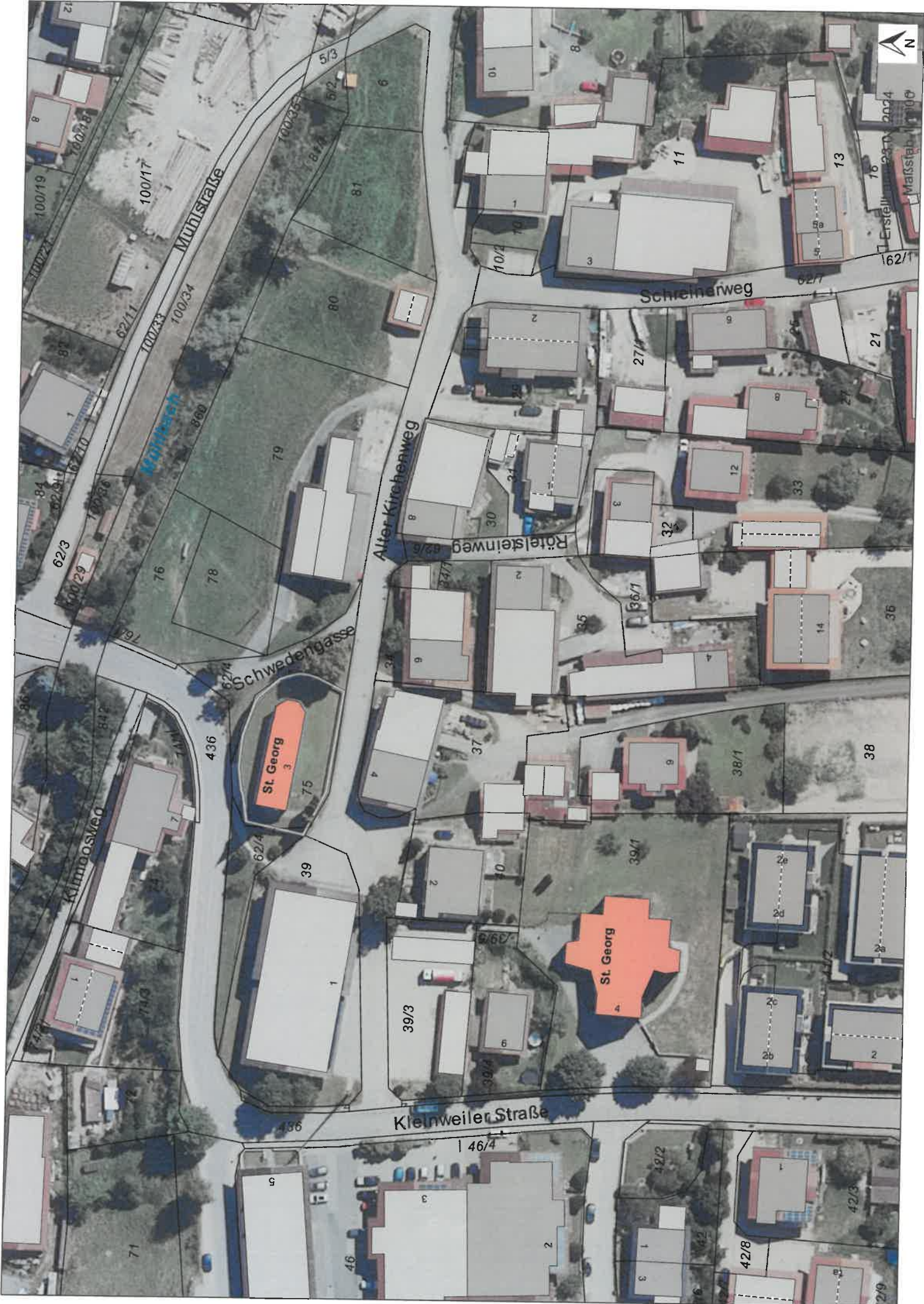
1. Die Hinweistafeln in Sindelsdorf und an der Autobahnauffahrt werden wieder entfernt und der Verkehr über die ST 2370 freigegeben.
2. In der Ortsmitte Großweil bleibt die ST 2370 jedoch durch VZ 600 „Absperrschranken“ und VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ bis ca. 20.00 Uhr abgesperrt.  
Die Umleitung Richtung Sindelsdorf erfolgt von Schlehdorf kommend über die Mühlstraße und von Murnau kommend über die Alte Murnauer Straße mit VZ 454-10 und 454-20 „Umleitung links- bzw. rechtsweisend“.

Ohlstadt, den 24.01.2024

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

i.A.







Erstellt am 23.0  
- Maßstab



Kleinweiler Straße

Alte Mumauer Straße

Mittelstraße

842/31

842/30

838

39/3

486

46/4

24

42/8

42/8

69

68

67

64

63

66

65

68

54

10

6

83/10

48

51

52

56

50

50/2

50/1

59/1

51

53

55

12

59/1

61

12

783/2

1546/4

583/2

547

557/2

42/2

43

45

544

546

51

71

557

23.0

Maßstab

42/8

43

45

543

544

546

51

71

557



© 2024  
Landschaft

632

683

635

636/3

636/1

636/2

Friedhof  
Füllkirche  
St. Martin

20

642

14

18

645/2

656/1

655

656

Fürsäumweg

12

16

638

8

655

656

657

658

659

660

661

662

663

664

665

666

667

668

669

670

671

672

673

674

675

676

677

678

679

680

681

682

683

684

685

686

687

688

689

690

691

692

693

694

695

696

697

698

699

700

Kreuzweg

673

654

657

658

659/1

659/2

664/1

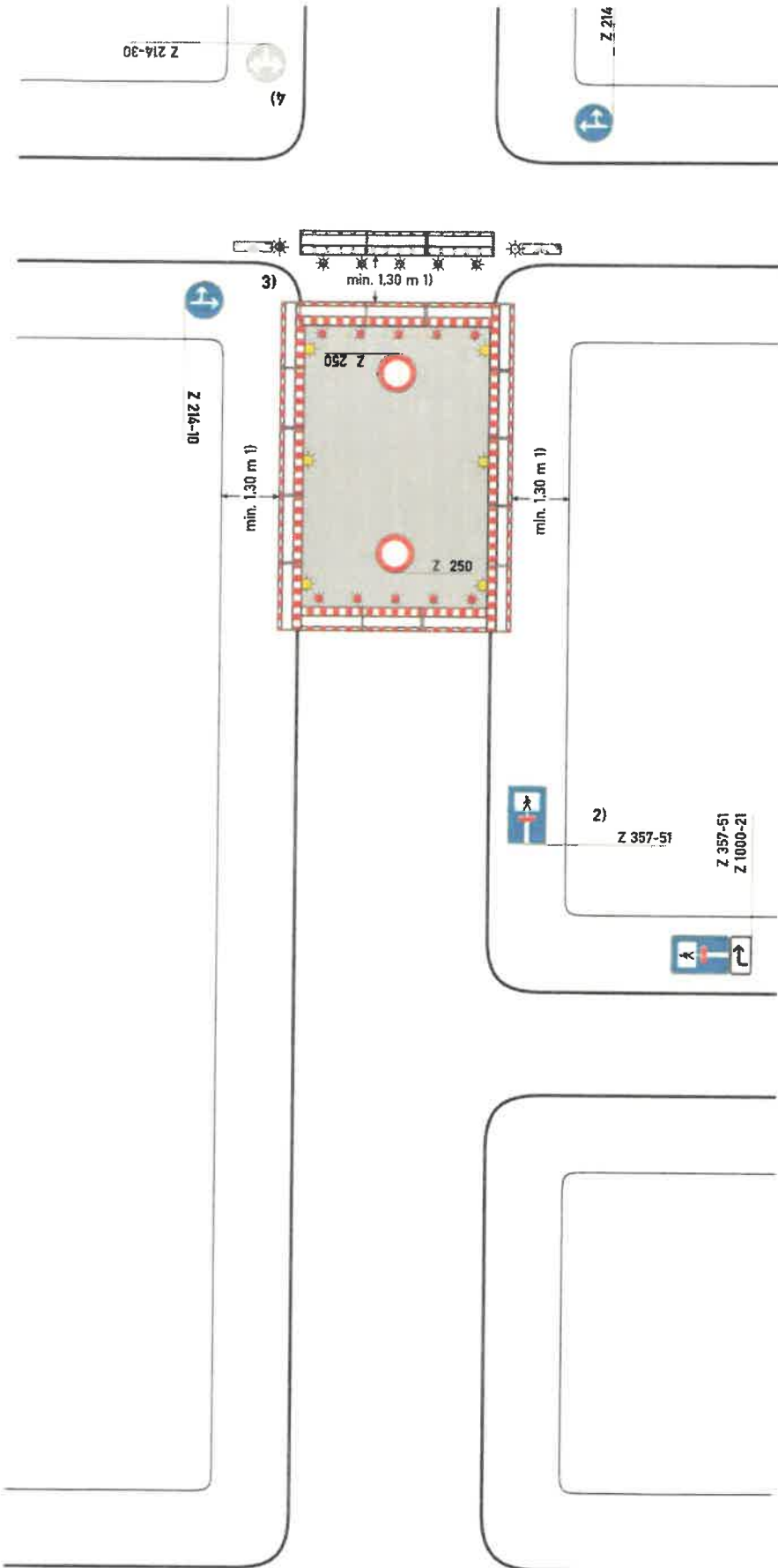
13

660

14

# Regelplan B I / 15

## Sperrung einer Straße



- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

**Querabsperungen**  
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

- 2)  Teilspernung erforderlich;
- Z 357
  - Z 357-50
  - Z 357-51
  - Z 357-52
- entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet  
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

- 3)  Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehwegs angeordnet;  
die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

gemäß beigefügtem Lageplan

gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet

4)  wegen LZA angeordnet



05.21

24. 01. 2024

92

Wagner